

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)

vom 27. April 2008

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937, der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 sowie gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Durchführung der nach der Bundesgesetzgebung erlaubten Lotterien und Wetten sowie die Verwendung der dem Kanton zufließenden Erträge aus Lotterien.

Geltung

Art. 2

¹Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Es kann seine Aufgaben an eine Amtsstelle delegieren.

Zuständigkeit,
Bewilligungen

²Das Departement erteilt insbesondere die notwendigen Bewilligungen.

Art. 3

¹Das Departement überwacht die Einhaltung des Lotterierechts und ergreift bei Verstößen die notwendigen Massnahmen.

Aufsicht

²Es beaufsichtigt insbesondere die Durchführung der bewilligten Lotterien, das Ziehungsverfahren, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des den Veranstaltern zufließenden Ertrages. Bei Unregelmässigkeiten kann es den Unterbruch des Verkaufs von Losen und den Abbruch der Lotterie verfügen.

II. Tombola bei Unterhaltungsanlässen

Art. 4

Tombola Bei Unterhaltungsanlässen können Verlosungen veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola).

Art. 5

Zugelassene Veranstalter* ¹Die Durchführung von Tombolas ist nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton gestattet.
²Die Durchführung und die Bewilligung für Tombolas sind nicht übertragbar.

Art. 6

Losverkauf ¹Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 5.-- nicht übersteigen.
²Die Lose dürfen nur am Unterhaltungsanlass verkauft werden. Die Bewilligungsbehörde kann einen Vorverkauf von höchstens vier Wochen gestatten.

Art. 7

Gewinne ¹Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Plansumme entsprechen.
²Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.

Art. 8

Bewilligung / Gesuch ¹Die Durchführung von Tombolas mit einer Plansumme über Fr. 10'000.-- ist bewilligungspflichtig.
²Das Gesuch um Bewilligung einer Tombola hat zu enthalten:
1. die Angaben über den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Tombola übernehmen;
2. die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Tombola verwendet werden soll;
3. die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;
4. den Ort und den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Unterhaltungsanlasses, an dem die Tombola durchgeführt werden soll;
5. die Art, den Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung;
6. den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.
³Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 9

Der Veranstalter hat der Bewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach durchgeführter Tombola eine detaillierte Abrechnung einzureichen. Abrechnung

III. Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken

Art. 10

Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken gemäss Art. 5-16 Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten werden im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarungen bewilligt. Bewilligung

Art. 11

Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Plansumme entsprechen. Gewinnanteil

IV. Verteilung der Mittel

Art. 12

¹Die dem Kanton zufließenden Lotteriemittel, soweit nicht bereits gesetzlich gebunden, werden an folgende Fonds verteilt: Verteilung

1. Swisslos-Sportfonds 20%;
2. Swisslos-Fonds 10%.

²Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet die Standeskommission.

³Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds werden für sportliche Zwecke und jene aus dem Swisslos-Fonds für gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Zwecke eingesetzt. Bei der Unterstützung von Projekten mit regionaler oder nationaler Bedeutung wird eine namhafte Beteiligung des Standortkantons zwingend vorausgesetzt. Es werden nur konkrete und kontrollierbare Projekte unterstützt.

⁴Auf Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 13

Die Standeskommission veröffentlicht jährlich einen Bericht gemäss Art. 28 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005. Bericht

Art. 14

Das Gesundheits- und Sozialdepartement entscheidet über die zweckgebundene Verwendung der dem Kanton zufließenden Spielsuchtabgabe gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005. Spielsucht-abgabe

V. Gebühren und Strafbestimmung

Art. 15

Gebühren

¹Die Erhebung amtlicher Kosten für das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Gebührenverordnung.

²Für Tombolas und Lotterien, deren Erträge gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Art. 16

Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Erlasse, Massnahmen und Verfügungen werden mit Busse bestraft.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Vollzug

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.